

kunde durch nichtapprobierte Personen. Beseitigung gesundheitswidriger Zustände. Absperrungen und Stellung von Posten auf Brandstätten. Pferdeumrüstung. Begleitung von Pulvertransporten. Bedienung der Hochwassersignalgeschütze. Rettungsgeräte. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Arrestantensammelwagen. Bewachung des Untersuchungs- und Hüten-Gefängnisses und des Pulvermagazins. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderen Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst. Bearbeitung der Personalien der Schutzmannschaft gemäss besonderer Anweisung.

Abth. VII (Schutzmannschaft).

Polizeiwachdienst am Lande. Saloposten. Mietheposten. Gesimposten. Absperrungen und Stellung von Posten auf Brandstätten. Pferdeumrüstung. Begleitung von Pulvertransporten. Bedienung der Hochwassersignalgeschütze. Rettungsgeräte. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Arrestantensammelwagen. Bewachung des Untersuchungs- und Hüten-Gefängnisses und des Pulvermagazins. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderen Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst. Bearbeitung der Personalien der Schutzmannschaft gemäss besonderer Anweisung.

Abth. VIII (Hafenpollizei).

Polizeiwachdienst im Hafen und auf der Alster einschliesslich Landungsbrücken und Stege. Benützung der Personbeförderung auf dem Wasser. Ueberwachung der ankommenden Schiffe. Heben der Löschgelder und Anweisung der Liegeplätze für Lastfahrzeuge auf der Alster. Meldewesen der oberbischen Schiffer und Bootleute. Auskunft über Personen der schiffahrttreibenden Bevölkerung. Kostenlose Fortschaffung von Seeräubern. Patentierung der Passagierdampfer. Festsetzung der Passagierzahl für offene Fahrzeuge auf Elbe, Alster und Bille. Begutachtung von Schiffscollisionen und anderen schiffahrtstechnischen Fragen. Prüfung und Kontrolle der Steuerleute auf Elbe- und Alsterdampfer. Regatten und sonstige Veranstaltungen auf Elbe, Alster und Bille. Vieh- und Fleischinfuhr zu Wasser. Rettungsgeräte. Mitwirkung im Zollinteresse und zur Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können.

Betriebsverwaltung.

Kontrolle über das Cassen- und Rechnungswesen. Submissions-(Licitations-)Wesen und Bureauverwaltung. Kontrolle der Lieferungen und Leistungen. Aufsicht über die polizeilichen Betriebsanstalten. Bearbeitung der Budget- und Gehaltsangelegenheiten. Registratur und Archiv. Kanzlei, Botenmeisterei und Materialbeschaffung für alle Dienststellen. Fundsachenverwaltung. Assessorium. Verwaltung der Dienstgebäude und des Inventars. Verwaltung der Rettungsgeräte. Kranken- und Leichentransportwesen. Leichenhäuser. Verwaltung der Kranken- und Sterbekasse der Polizeibeamten.

Polizeihauptcasse.

Cassen- und Rechnungswesen. Kosteneinzahlungen und Strafvollstreckungen. Kontrolle der Buchführung der Pfandlieher. Hundesteuer. Personalekt. Rechnungskontrolle des Hafenkrankehauses, der Flussbadeanstalten, der Desinfectionsanstalten, der Abdeckerei und des Bekleidungs magazins.

Betriebsbureaus.

Die in den Vororten befindlichen Bezirksbureaus sind in den Organismus der Polizeibehörde eingegliedert als Collectivfilialen der Centralpolizeistelle.

Desinfections-Anstalten.

Betriebsverwaltung der Polizeibehörde.

1. Am Bullerdeich 7. — 2. Am Holstenhor, bei den Kirchhöfen o. No. — und 3. Fahrzeuge „Desinfector“, Veddeleerhöfplatz.

Es bestehen zur Zeit 3 Desinfections-Anstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtete, am Holstenhor, die grössere, im Jahre 1889/94 erbaute, am Bullerdeich belegen ist. Diese Anstalt am Bullerdeich ist nach einem unter Berücksichtigung der in Berlin gemachten Erfahrungen ausgearbeiteten Project mit einem Kostenaufwande von ca. 1 Million aufgeführt.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Altstadt, Neustadt, St. Pauli und denjenigen Theil Eimsbüttels, welcher diesseits der Schröderstrasse, Schäferkampallee, Fruchthalde, Charlottenstrasse und Sophienallee belegen ist, sowie Eilbeck, Barmbeck, Winterhude, Borgfelde, Hohenfelde und Billw. Ausschlag, während der Bezirk der Anstalt am Holstenhor sich auf Eppendorf, Rothenbaum, Harvestehude und den westlichen und nördlichen Teil von Eimsbüttel erstreckt.

Die Desinfectionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effecten werden auf dem Fahrzeug „Desinfector“ ausgeführt.

Im ersten Betriebsjahre betrug die Gesamtzahl der in beiden Anstalten ausgeführten Desinfectionen:

A. Anstaltsdesinfectionen
in Summa 1495 mit 77 492 Gegenständen.

B. Wohnungsdesinfectionen
in Summa 781 mit 2215 Gelassen und 120 765 Gegenständen.

C. Schiffdesinfectionen
in Summa 54 mit 168 Gelassen.

Im letzten Betriebsjahre betrug die Gesamtzahl der in den Anstalten ausgeführten Desinfectionen:

A. Anstaltsdesinfectionen
in Summa 10 658 mit 210 708 Gegenständen.

B. Wohnungsdesinfectionen
in Summa 7611 mit 16 785 Gelassen und 581 999 Gegenständen.

C. Schiffdesinfectionen
in Summa 307 mit 868 Gelassen.

D. Stalldesinfectionen
in Summa 82 mit 116 Gelassen.

Ausserdem wurden 160 Schiffe und Fahrzeuge geräuchert, 124 Fahrzeuge mit dem Generatorapparat (Desinfector) ausgegast und ferner neben den verschiedenen staatlichen Anstalten 8144 Schiffe und Fahrzeuge zur Vertilgung der Ratten mit Gift belegt, ferner nahmen 658 Private die Desinfectionsanstalten zur Vertilgung von Ungeziefer in Anspruch. Diese Thätigkeiten werden möglichst ebenfalls von der Desinfectionsanstalt am Bullerdeich gegen Erstattung der ungefähren Selbstkosten auf Antrag Privater ausgeführt. Endlich wurden in der Dampfwascherei der Anstalt I für die verschiedensten staatlichen Anstalten insgesamt 302 978 kg Wäsche gewaschen.

Anmeldungen zur Desinfection, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis Nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfectionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Amt V, 792 und 4965. Die Anstalt vor dem Holstenhor Amt I, 5341 und das Fahrzeug „Desinfector“ Amt Ia, 596.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:

1. Genaue Adresse, wo desinficirt werden soll.
2. Veranlassung zur Desinfection (Krankheit).
3. Zahl der zu desinficirenden Gelasse.

In der Desinfections-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bezw. Desinfections-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen (Krankenwärter, Wärterinnen, Hebammen) desinficirt werden können.

Die werktäglichen Bureaustunden beginnen um 8 Morgens und dauern bis 7 Abends.

Das Verzeichniss des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I unter Polizeibehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Poststr. 19.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsnachfolgerin des Civilstandsamts mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beauftragung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1876 am 1. Januar 1876 ins Leben getreten.

Während es dem Civilstandsamt jedoch noch oblag, auch die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle zu beurkunden, ist diese Thätigkeit mit der Einführung der Standesämter ausschliesslich auf diese übergegangen, sodass sich die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde in Personenstandssachen abgesehen von den später zu erwähnenden Dispensertellungen jetzt auf die Aufsicht über die Standesämter beschränkt, von welcher sie, wohl um dadurch ihren Zusammenhang mit dem früheren Civilstandsamt zu dokumentiren, ihren Namen erhalten hat. Die Aufsicht über die Standesämter erstreckt sich auf die gesammte Thätigkeit derselben, insbesondere auch auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), welche dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, um sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer etc. an Stelle derselben in Gebrauch nehmen zu können. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschliessungen im hamburgischen Staatsgebiete bei der Aufsichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt, um die Aufindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern.

Abgesehen von dieser Thätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämter gehören folgende Spezialfächer zu ihrem Ressort:

1. Die Aufnahme in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel) gemäss § 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 in Verbindung mit dem Hamburgischen Gesetze vom 2. November 1896.

Dieselbe muss allen denjenigen auf Ansuchen erteilt werden, welche die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaat besitzen und sich in Hamburg niedergelassen haben, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2-5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuzuziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt. Dem Antrage auf Aufnahme ist daher, abgesehen von sämtlichen Familienpapieren vor allem ein Ausweis über die bisherige Staatsangehörigkeit beizufügen.

Nach Genehmigung des Antrages wird für den Gesuchsteller kostenfrei eine Aufnahme-Urkunde ausgefertigt, mit deren Aushändigung erst die Aufnahme wirksam wird.

Die Aufnahme-Urkunden werden nur ein Mal ausgestellt, in Verlust gerathene können durch Staatsangehörigkeitsausweise ersetzt werden, die aber nicht von der Aufsichtsbehörde für die Standesämter, sondern von der Polizeibehörde erteilt werden.

Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat durch langjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben (§ 21 Abs. 4 des Reichsgesetzes) muss die Staatsangehörigkeit in Hamburg ebenfalls erteilt werden, sobald sie sich hier niedergelassen haben.

Dagegen besteht ein Zwang zur Naturalisation von Ausländern, zu denen auch frühere Deutsche gehören, die aus ihrem Staatsverbande entlassen worden sind, nicht.

Der Stempel für die Naturalisationsurkunde beträgt nach § 1 des hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 M. 50.

2. Die Entlassung aus dem Hamburgischen Staatsverbande (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel).

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird nicht durch die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat verloren, hierzu ist vielmehr ein ausdrücklicher Antrag erforderlich.

Für die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung ins Ausland ist bei Militärpflichtigen gemäss der Deutschen Wehrordnung die Zustimmung der Militärbehörde erforderlich. Minderjährige bis zum vollendeten 17. Lebensjahre bedürfen einer solchen Zustimmung nicht.

Die Anträge für Minderjährige sind stets von ihrem gesetzlichen Vertreter zu stellen, und ist, wenn der Minderjährige ohne seinen Vater austreten soll, auch noch die Genehmigung des zuständigen Vormundschaftsgerichts (in Hamburg der Vormundschaftsbehörde) erforderlich. (Art. 41 II Einführungsgesetz zum Bürgergesetz.)

Ueber die genehmigte Entlassung wird ebenfalls eine Urkunde ausgestellt, mit deren Aushändigung an den Betreffenden die Entlassung erst wirksam wird. Aber auch die bereits erteilte Entlassungsurkunde wird wieder unwirksam, wenn der Entlassene nicht innerhalb 6 Monaten seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Deutschen Bundesstaate erwirbt.

Für die Urkunde über die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverband und damit aus der deutschen Reichsangehörigkeit wird eine Stempelgebühr von Mk. 150 erhoben. Besitz der Entlassene noch die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate, so wird die Urkunde stempelfrei erteilt.

3. Die Ertheilung des Bürgerrechts (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel).

Dieses kann nach § 2 des Hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 jeder Hamburgische Staatsangehörige erwerben, welcher volljährig ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht unter polizeilicher Aufsicht steht und in den letzten 5 Jahren ein Einkommen von mindestens M. 1200.— hierebst versteuert hat. Von dem letzteren Erforderniss kann jedoch der Senat unter Umständen dispensiren, und ebenso müssen Beamte, welche ein Einkommen von mindestens M. 2000 haben, sowie einige andere Beamtencategorien ohne bisherige Steuerzahlung das Bürgerrecht erwerben.

Der Bürgererwerb wird regelmässig vor dem Senat abgetestet. Ueber den Erwerb des Bürgerrechts wird eine Urkunde (der Bürgerbrief) kostenfrei ausgehändigt, welche von dem Besitzer mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen werden muss.

4. Die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde (mit Ausnahme der Amtsbezirke Ritzebüttel und Bergedorf) gemäss Gesetzes vom 12. Dezember 1888.

Die Erklärung, welche schriftlich oder mündlich abzugeben und frühestens nach Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrages persönlich vor der Aufsichtsbehörde zu wiederholen ist, kann nur von Volljährigen für ihre Person abgegeben werden. Mit der Abgabe der Erklärung gilt der Austritt als vollzogen und bewirkt die Befreiung der betreffenden Person von allen persönlichen Leistungen, zu welchen dieselbe als Mitglied der religiösen Gemeinschaft verpflichtet war, bezüglich periodisch wiederkehrender Leistungen aber erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt statgefunden hat. Auf Antrag wird über den erfolgten Austritt eine Bescheinigung erteilt, für welche 1 M. Stempelgebühr zu zahlen sind.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.